

SANDVIK ROCK PROCESSING SOLUTIONS

STANDARDGEWÄHRLEISTUNG

(Gültig für Sandvik-Produkte, die nach dem 1. August 2023 verkauft werden)

Inhalt	
Gewährleistung	Abschnitte 1 (HINTERGRUND UND DEFINIERTE BEGRIFFE) bis einschließlich 11 (ALLGEMEINES) <i>Hintergrund und definierte Begriffe, Inbetriebnahme von Sandvik-Maschinen, Prozess der Gewährleistungs-Registrierung, Gewährleistung, Gewährleistungszeitraumraum, Gewährleistungsausschlüsse, Prozess der Gewährleistungsabwicklung, Abwicklung und Eigentum, Sandviks Verpflichtung aus der Gewährleistung, Einschränkungen und Allgemeines.</i>
Glossar (von definierten Begriffen)	Glossar
Gewährleistungszeiträumen	Anlage A
Ausgeschlossene Ereignisse	Anlage B
Dieses Dokument wurde zuletzt aktualisiert: August 2023	

1. HINTERGRUND UND DEFINIERTE BEGRIFFE

- 1.1. Sandvik ist der Lieferant bestimmter Sandvik-Produkte gemäß dem Vertrag an: (a) den Sandvik-Vertriebshändler; oder (b) einen Direktvertriebskunden (in jedem Fall der "Käufer").
- 1.2. Dieses Dokument (die Sandvik-Standardgewährleistung) gilt nur für den Käufer und legt in Bezug auf die Sandvik-Produkte die ausschließlichen Bedingungen fest (außer wenn die Sandvik-Gewährleistungserweiterung erworben wurde), unter denen Sandvik mangelhafte Sandvik-Produkte repariert, erstattet oder ersetzt.
- 1.3. Großgeschriebene Wörter und Ausdrücke (definierte Begriffe), die in dieser Sandvik-Standardgewährleistung verwendet werden, haben die Bedeutung, die im [Glossar](#) angegeben ist, und es gelten die in Abschnitt 11.8 (AUSLEGUNG) dargelegten Auslegungsregeln.

2. INBETRIEBNAHME VON SANDVIK-MASCHINEN

- 2.1. Nach Wahl von Sandvik und auf Anweisung von Sandvik wird der Inbetriebnehmer jederzeit nach der Lieferung der Sandvik-Maschinen den Ort aufsuchen, an dem die Sandvik-Maschinen gelagert sind (der "**Maschinenstandort**"), um die Inbetriebnahme abzuschließen.
- 2.2. Außer in Fällen, in denen der Sandvik-Vertriebshändler sowohl als Käufer als auch als Inbetriebnehmer auftritt, muss der Käufer sicherstellen, dass:
 - (a) der Inbetriebnehmer alles, was er vernünftigerweise verlangt, erhält: (i) Zugang zum Maschinenstandort; und (ii) Mitwirkung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme; und
 - (b) er auf seine Kosten für Sandvik eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung stellt, die Sandvik ermöglicht, die Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu stellt der Verkäufer insbesondere sicher, dass den Vertretern von Sandvik zur Verfügung gestellt werden: (i) ein sicherer Arbeitsplatz und sichere Arbeitsbedingungen; (ii) Hebe- und Schweißgeräte (einschließlich der Arbeitskräfte, die sie bedienen können), falls erforderlich; (iii) einen Lagerbereich für relevante Sandvik-Ersatzteile und Sandvik-Verschleißmaterialien; (iv) Wasser; (v) Druckluft und Gas; (vi) Strom; und (vii) eine angemessene und geeignete Beleuchtung.
- 2.3. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß Abschnitt 2.2 nicht nach oder verursacht er anderweitig eine unangemessene Verzögerung oder Vereitelung der Inbetriebnahme (unabhängig

davon, ob die Inbetriebnahme bereits erfolgt ist oder abgeschlossen werden könnte), gilt die Gewährleistung nicht für die betroffene Sandvik-Maschinen.

3. PROZESS DER GEWÄHRLEISTUNGSREGISTRIERUNG

- 3.1. Die in dieser Sandvik-Standardgewährleistung gewährte Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass der Käufer den in diesem Abschnitt 3 beschriebenen Prozess der Gewährleistungs-Registrierung abschließt.
- 3.2. Registrierung der Sandvik-Maschinen: Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist (z. B. wenn die Gewährleistungsregistrierung während der Inbetriebnahme abgeschlossen wird oder wenn sie auf die betreffende Sandvik-Maschine keine Anwendung findet) ist der Käufer verpflichtet, vor Ablauf von dreißig (30) Tagen ab (und einschließlich) dem Datum der Inbetriebnahme: (a) das Sandvik Gewährleistungs-Registrierungsformular zutreffend und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen und (b) sicherzustellen, dass Sandvik das Sandvik Gewährleistungs-Registrierungsformular für die Sandvik-Maschinen erhalten hat. Für die Zwecke von Abschnitt 3.2(b) ist das Sandvik Gewährleistungs-Registrierungsformular über das entsprechende Gewährleistungsportal oder in einer anderen von Sandvik schriftlich (einschließlich E-Mail) genehmigten Form an Sandvik zu senden.
- 3.3. Registrierung der Motorgewährleistung: Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass: (a) die Gewährleistung nicht für Motoren gilt; und (b) der Käufer allein dafür verantwortlich ist, die Registrierung der Motorgewährleistung vorzunehmen, die von dem jeweiligen lokalen OEM-Vertreter verlangt wird.

4. GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1. Stets unter Vorbehalt (a) der Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß dieser Sandvik Standardgewährleistung; (b) des Abschlusses des Prozesses der Gewährleistungs-Registrierung (falls anwendbar) und Prozesses der Gewährleistungsabwicklung; und (c) der in Abschnitt 7 (GEWÄHRLEISTUNGS-AUSSCHLÜSSE) genannten Gewährleistungsausschlüsse und der in Abschnitt 10 (EINSCHRÄNKUNGEN) beschriebenen Einschränkungen: Wenn Sandvik innerhalb der betreffenden Gewährleistungszeitraum eine schriftliche Mitteilung des Käufers über einen Mangel an einem Sandvik-Produkt erhält und sofern Sandvik den Gewährleistungsanspruch akzeptiert, gewährleistet Sandvik, dass es (nach Wahl von Sandvik) gemäß Abschnitt 9.3 (SANDVIKS

VERPFLICHTUNG AUS DER GEWÄHRLEISTUNG) (die "Gewährleistung") entweder: (i) das Produkt repariert; (ii) den Preis des Produkts erstattet oder (iii) das mangelhafte Sandvik-Produkt ersetzt.

- 4.2. Sofern das geltende Recht nichts anderes vorschreibt oder Sandvik ausdrücklich schriftlich zustimmt, ist die Gewährleistung: (a) nicht übertragbar oder abtretbar in Übereinstimmung mit Abschnitt 11.1 (KEINE ABTRETUNG); und (b) persönlich und nur zugunsten des ursprünglichen Käufers der betreffenden Sandvik-Produkte.

5. GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM

- 5.1. Der Gewährleistungszeitraum für die jeweiligen Sandvik-Produkte ist in Teil 1 (GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUMRAUM) der [Anlage A](#) angegeben.
- 5.2. Die in diesem Dokument beschriebene Gewährleistung ist die "Standardgewährleistung" von Sandvik, die für den Kauf von Sandvik-Produkten im Rahmen eines Vertrages gilt. Wenn der Käufer eine Gewährleistungserweiterung erwirbt, unterliegt diese Gewährleistungserweiterung der geltenden Sandvik Gewährleistungserweiterung.

6. PROZESS DER GEWÄHRLEISTUNGSABWICKLUNG

- 6.1. Falls der Käufer innerhalb des betreffenden Gewährleistungszeitraums einen Mangel an einem Sandvik-Produkt feststellt, wird Sandvik, vorbehaltlich des Abschlusses des Prozesses der Gewährleistungs-Registrierung für die betreffende Sandvik-Maschine, seine Verpflichtungen gemäß Abschnitt 9 (SANDVIKS VERPFLICHTUNG AUS DER GEWÄHRLEISTUNG) erfüllen unter der Bedingung, dass der Käufer:
- (a) das Gewährleistungs-Antragsformular für jeden behaupteten Mangel zutreffend und vollständig ausfüllt und digital einreicht und dies ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach:
- (i) der ersten Entdeckung des Mangels; oder
- (ii) in Fällen, in denen eine Mangelreparatur von einem Sandvik-Vetriebshändler mit Genehmigung von Sandvik durchgeführt wird, nach Durchführung der Mangelreparatur;
- (b) sicherstellt, dass das Gewährleistungs-Antragsformular:
- (i) eine hinreichend detaillierte

Beschreibung des Mangels zusammen mit allen anderen im Gewährleistungs-Antragsformular geforderten Informationen enthält; und

- (ii) durch folgende Unterlagen ergänzt wird: (A) klare Digitalfotos des Mangels; (B) dokumentierte Servicehistorie (einschließlich gesammelter Daten oder Ölprobenentests oder Öldruckeinstellungen, falls zutreffend) oder Ingenieurberichte; und (C) Kaufnachweis (z.B. Kopie der Bestellung oder der Bestellnummer; Kopie der Rechnung oder der Rechnungsnummer; oder der Auftragsabrechnungsbericht).
- (c) seine Verpflichtungen gemäß Abschnitt 8 (ABWICKLUNG UND EIGENTUM) erfüllt und Sandvik alle anderen angemessenen Informationen, jede Unterstützung und Zugang (einschließlich zu dem betreffenden Sandvik-Produkt und dem Maschinenstandort) gibt, die für die Inspektion des betreffenden Sandvik-Produkts und die Überprüfung des Vorliegens des Mangels erforderlich sind. Insbesondere kann Sandvik gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder Betriebsdaten anfordern. In solchen Fällen muss der Käufer innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt einer solchen Anforderung von Sandvik antworten und die angeforderten Informationen übermitteln.
- 6.2. Handelt es sich um einen Mangel, der zu Schäden an anderen Sandvik-Produkten (oder Bauteilen), an Personen oder Sachen führen kann oder wird, muss der Käufer die Verwendung der betroffenen Sandvik-Produkte und der damit verbundenen beschädigten Teile und Komponenten sofort einstellen und Sandvik unverzüglich und ohne Verzögerung informieren.
- 6.3. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, trägt der Käufer das Risiko für alle Verluste oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung von Abschnitt 6.2 ergeben.
- 6.4. Alle Gewährleistungs-Antragsformulare müssen digital eingereicht werden und innerhalb der entsprechenden Gewährleistungszeitraum bei Sandvik eingehen. Jedes Gewährleistungs-Antragsformular, das bei Sandvik eingeht (a) nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums oder (b) auf andere Weise als in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Verfahrens zur Gewährleistungsabwicklung, werden abgelehnt.

7. GEWÄHRLEISTUNGAUSSCHLÜSSE

- 7.1. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, (a) sind mit Ausnahme der Bestimmungen in dieser Sandvik-Standardgewährleistung und dem Vertrag, alle Bestimmungen, Bedingungen, Garantien, Zusagen, Pflichten oder Rechtsbehelfe, die Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf die Sandvik-Produkte vorsehen vollständig und wirksam ausgeschlossen; und (b) gilt die Gewährleistung nicht für die [ausgeschlossenen Ereignisse](#) (und kann im Falle dieser Ereignisse unwirksam sein oder werden).
- 7.2. Um Qualität, Leistung und allgemeine Produktsicherheit zu gewährleisten, führt die Verwendung oder Installation von Produkten, die nicht von Sandvik stammen, zum Erlöschen der Gewährleistung und der Verpflichtungen von Sandvik im Rahmen dieser Gewährleistung.

8. ABWICKLUNG UND EIGENTUM

- 8.1. Der Käufer muss:
- (a) die mangelhaften Sandvik-Produkte (oder die betreffende mangelhafte Komponente oder das betreffende Teil der Sandvik-Produkte) für einen Zeitraum von mindestens neunzig (90) Tagen ab (und einschließlich) dem Datum, an dem Sandvik den Gewährleistungsantrag gemäß Abschnitt 9.2 annimmt oder ablehnt, in angemessener und sicherer Verwahrung halten, damit Sandvik den behaupteten Mangel untersuchen kann;
 - (b) auf Verlangen von Sandvik die als mangelhaft beanstandeten Sandvik-Produkte (oder die betreffende Komponente oder den betreffenden Teil der Sandvik-Produkte) an eine von Sandvik benannte Adresse und einen von Sandvik benannten Empfänger (bei dem es sich um den örtlichen Sandvik-Vertreter des Käufers handeln kann) senden, vorausgesetzt, Sandvik trägt die mit einer solchen Lieferung verbundenen angemessenen Transportkosten; und
 - (c) der Käufer darf die mangelhaften Sandvik-Produkte (oder die betreffende mangelhafte Komponente oder den betreffenden Teil des Sandvik-Produkts) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Anweisungen von Sandvik zurück an Sandvik senden.
- 8.2. Das Eigentum an den ursprünglich gelieferten Sandvik-Produkten oder mangelhaften Teilen geht mit der Lieferung von ersetzenden Sandvik-Produkten oder Teilen an Sandvik zurück, und der Gewährleistungszeitraum für das ersetzte oder reparierte mangelhafte Teil läuft weiter für: (a) den Rest der ursprünglichen Gewährleistungszeitraum

oder (b) neunzig (90) Kalendertage, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, und unter der Voraussetzung, dass der Gewährleistungszeitraum für das ersetzte oder reparierte Teil unter keinen Umständen über neunzig (90) Kalendertage nach Ablauf des ursprünglichen Gewährleistungszeitraum hinaus verlängert wird.

9. SANDVIKS VERPFLICHTUNG AUS DER GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Sandvik unternimmt nach Erhalt eines Gewährleistungs-Antragsformulars und der ergänzenden Unterlagen und Informationen, die im Rahmen des Prozesses der Gewährleistungsabwicklung erforderlich sind (ein "**Gewährleistungsantrag**"), alle angemessenen Schritte, um:
- (a) das Gewährleistungs-Antragsformular (und die ergänzenden Unterlagen und Informationen) zu prüfen;
 - (b) soweit erforderlich und nach Sandviks Ermessen das betreffende Sandvik-Produkt zu inspizieren und das Vorhandensein des Mangels zu überprüfen; und
 - (c) zu untersuchen und festzustellen, ob die Gewährleistung anwendbar ist oder ob ein Ausschluss gemäß dieser Sandvik Standardgewährleistung gilt (einschließlich der Fälle, in denen der Käufer seine Verpflichtungen gemäß Abschnitt 7 (GEWÄHRLEISTUNGAUSSCHLÜSSE) oder gemäß Abschnitt 10 (EINSCHRÄNKUNGEN) nicht erfüllt hat).
- 9.2. Sandvik darf die Bestätigung, dass ein Gewährleistungstrag *angenommen* oder *abgelehnt* wurde, nicht unangemessen zurückhalten oder verzögern.
- 9.3. Wenn Sandvik einen Gewährleistungsantrag annimmt, besteht die einzige Verpflichtung von Sandvik (und der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers) im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Gewährleistung darin, dass Sandvik (nach eigenem Ermessen)
- (a) die mangelhaften Sandvik-Produkte repariert, um den Mangel zu beseitigen;
 - (b) nach Sandviks Ermessen eine Rückerstattung oder Gutschrift des in Rechnung gestellten Preises für die mangelhaften Sandvik-Produkte vornimmt; oder
 - (c) die mangelhaften Sandvik-Produkte kostenlos DDP (geliefert, verzollt, Incoterms 2020) am Geschäftssitz des örtlichen Sandvik-Vertreters des Käufers ersetzt; oder

- (d) das mangelhafte Teil des Aufsatzwerkzeugs kostenlos, FCA (Frei Frachtführer, Incoterms 2020) am Geschäftssitz örtlichen Sandvik-Vertreters des Käufers ersetzt.

- 9.4. Wenn der Käufer gegen die Entscheidung von Sandvik, einen Gewährleistungsantrag abzulehnen, Beschwerde einlegen möchte, muss der Käufer: (a) innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Datum, an dem Sandvik den Käufer über seine Entscheidung gemäß Abschnitt 9.2 benachrichtigt, schriftlich Beschwerde bei Sandvik einlegen und (b) sicherstellen, dass der Einspruch eine detaillierte Beschreibung der Gründe für die Beschwerde gegen die Entscheidung von Sandvik enthält.
- 9.5. Unterlässt der Käufer die Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Abschnitt 9.4, so gilt (a) die Entscheidung von Sandvik als unanfechtbar und endgültig und (b) wird angenommen, dass der Käufer auf alle Rechte oder Rechtsbehelfe im Rahmen oder in Verbindung mit der Gewährleistung verzichtet hat.

10. EINSCHRÄNKUNGEN

- 10.1. Soweit nach geltendem Recht zulässig und vorbehaltlich der Abschnitte 7 (GEWÄHRLEISTUNGAUSSCHLÜSSE) und 10.2 gilt:
- (a) die Gewährleistung (und die Verpflichtungen von Sandvik gemäß Abschnitt 9 (SANDVIKS VERPFLICHTUNG AUS DER GEWÄHRLEISTUNG)) gilt nur für Mängel, bei denen die Reparatur-, Erstattungs- oder Ersatzkosten fünfzig Euro (€ 50,00) oder den Gegenwert in der entsprechenden Kaufwährung, die im Vertrag zum Zeitpunkt des Gewährleistungsanspruchs angegeben ist, erreichen oder überschreiten; und
 - (b) vorbehaltlich der Abschnitte 10.1(a) und 10.2 übersteigt die Gesamthaftung von Sandvik gegenüber dem Käufer für alle Verluste oder Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit den Verpflichtungen von Sandvik im Rahmen dieser Sandvik Standardgewährleistung ergeben, und in Bezug auf alle Klagegründe (unabhängig davon, ob die Ansprüche aus einem Vertrag (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsbruch oder Garantie), einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Produkthaftung, Schadensersatz, Abgaben, Gefährdungshaftung oder einer anderen Rechtsgrundlage resultieren) nicht den vertragsgemäßen Kaufpreis für die Sandvik-Produkte, auf die sich die Haftung, der Verlust oder der Schaden bezieht.

- 10.2. **Keine indirekten Schäden oder Folgeschäden.** Soweit nach geltendem Recht zulässig, schließt Sandvik hiermit ausdrücklich jegliche Haftung für Verluste oder Schäden aus, die im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Sandvik Standardgewährleistung (und dem Vertrag) entstehen, und zwar unabhängig davon, wie ein solcher Verlust oder Schaden entsteht und unabhängig vom Klagegrund (einschließlich aller Ansprüche aus Vertragsbruch oder Garantie, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Produkthaftung, Schadensersatz, Abgaben, Gefährdungshaftung oder einer anderen Rechtsgrundlage), soweit die Haftung umfasst: (a) Vertragsstrafen oder rein wirtschaftliche Verluste oder Schäden; (b) indirekte, zufällige, spezielle oder Folgeverluste oder -schäden; (c) Verlust von Möglichkeiten und von Verträgen; (d) Produktionsausfall; (e) Nutzungsausfall; (f) Umsatzverluste; (g) Verlust oder Wertminderung des Goodwill; (h) Gewinnverluste; (i) Verlust erwarteter Gewinne; (j) Umsatzverluste (mit Ausnahme von an Sandvik zu zahlenden Gebühren); (k) Datenverlust, jeweils unabhängig davon, ob er direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit dieser Sandvik Standardgewährleistung (und dem Vertrag) entsteht und unabhängig davon, ob er von einer Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbar, vernünftigerweise absehbar, tatsächlich vorhergesehen oder tatsächlich in Erwägung gezogen wurde.

- 10.3. Der Käufer verzichtet auf alle Ansprüche, die ihm aus etwaigen Folgeschäden gegen Sandvik, Mitgliedern der Sandvik-Gruppe, oder eines oder alle ihrer verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer, Subunternehmer, Berater, Mitarbeiter oder Vertreter wegen der in Abschnitt 10.2 genannten Arten von Verlusten oder Schäden zustehen, und stellt sie diesbezüglich schadlos.

11. ALLGEMEINES

- 11.1. **Keine Abtretung:** Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist:
- (a) Diese Sandvik Standardgewährleistung (und die Rechte daraus) dürfen nicht an Dritte übertragen oder abgetreten werden ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Sandvik („die: (i) Sandvik nach eigenem Ermessen verweigern kann; (ii) bedingt ist durch den Abschluss oder Wiederabschluss des Prozesses der Gewährleistungs-Registrierung, (iii) den ursprünglichen Gewährleistungszeitraum für die betroffenen Sandvik-Produkte nicht verlängert); und (b) falls der Käufer ausdrücklich oder stillschweigend vorgibt, diese Sandvik Standardgewährleistung (oder eines seiner Rechte daraus) unter Verstoß gegen Abschnitt 11.1(a) an einen Dritten zu übertragen

oder abzutreten, dann: (i) endet die Gewährleistung (und die Verpflichtungen von Sandvik in Bezug auf die Gewährleistung) sofort; und (ii) ist eine solche Übertragung oder Abtretung nichtig und unwirksam.

- 11.2. **Keine Installation:** Wenn der Käufer die Sandvik-Produkte so installiert hat, dass sie Teil einer Vorrichtung sind, haftet Sandvik nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit oder als Ergebnis der erneuten Installation von Sandvik-Produkten, die im Rahmen der Gewährleistung repariert oder ersetzt werden, entstanden sind. Alle Ersatzstücke oder Reparaturen in diesen Fällen werden auf Kosten von Sandvik geliefert und vom Käufer auf dessen Kosten installiert.
- 11.3. **Gesamte Vereinbarung:** Die Gewährleistung ersetzt alle anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen oder Bedingungen. Mit Ausnahme der im Vertrag und in dieser Sandvik Standardgewährleistung beschriebenen Bestimmungen gibt Sandvik keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Zusage oder Gewährleistung (ob als Sicherheit, Vorrang oder auf andere Weise) hinsichtlich der Qualität, Leistung oder Fehlerfreiheit der Sandvik-Produkte. Insbesondere wird keine tatsächliche oder stillschweigende Zusicherung hinsichtlich der Marktgängigkeit, der Gebrauchstauglichkeit oder der Fähigkeit, ein bestimmtes Ergebnis oder eine bestimmte Qualität zu erzielen, gegeben. Diese Sandvik Standardgewährleistung enthält die gesamten Gewährleistungsbedingungen zwischen Sandvik und dem Käufer.
- 11.4. **Rechte Dritter:** Diese Sandvik-Standardgewährleistung verleiht keiner Person oder Partei (außer den Parteien des betreffenden Vertrags) irgendwelche Rechte.
- 11.5. **Trennbarkeit:** Sollte eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) dieser Sandvik Standardgewährleistung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde für ungültig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Sollte eine ungültige, nicht durchsetzbare oder rechtswidrige Bestimmung gültig, durchsetzbar oder rechtmäßig sein, wenn ein Teil davon gestrichen würde, so gilt die Bestimmung mit den Änderungen, die erforderlich sind, um die wirtschaftliche Absicht der Parteien zu verwirklichen. Alle in dieser Sandvik-Standardgewährleistung enthaltenen Beschränkungen der Haftung von Sandvik gelten auch dann, wenn die Gewährleistung von Sandvik ihren wesentlichen Zweck verfehlt oder für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird.
- 11.6. **Sandvik-Vertriebshändler: DER KÄUFER MUSS BEACHTEN (WENN ER KEIN VERTRIEBSHÄNDLER IST), dass** ein Sandvik-Vertriebshändler nicht befugt ist, Zusicherungen, Versprechungen oder Zusagen zu machen oder die Bedingungen oder Einschränkungen dieser Sandvik Standardgewährleistung in irgendeiner Weise zu ändern.
- 11.7. **Geltendes Recht und Gerichtsstand:** Diese Sandvik Standardgewährleistung und alle Streitigkeiten oder Klagen, die sich aus oder in Verbindung mit ihr ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem für den Vertrag geltenden Recht und sind nach diesem auszulegen. Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte an dem im jeweiligen Vertrag angegebenen Gerichtsstand die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser Sandvik-Standardgewährleistung (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) haben.
- 11.8. **Auslegung:** Jede Aufzählung, jedes Wort oder jeder Satz, die auf die Worte "**einschließlich**", „**auch**“, "**insbesondere**", "**zum Beispiel**" oder ähnliche Ausdrücke folgen, sind so zu verstehen, dass ihnen der Ausdruck "**ohne Einschränkung**" folgt.

Glossar
In dieser Sandvik Standard Gewährleistung:

Wort/Phrase	Bedeutung
Inbetriebnehmer	bedeutet nach Wahl von Sandvik: (i) Sandvik; (ii) der Sandvik-Vertriebshändler; (iii) oder ein Vertreter eines Dritten, der für oder im Namen von Sandvik in Verbindung mit der Inbetriebnahme handelt.
Inbetriebnahme	bezeichnet den/die Prozess(e), der/die von oder im Namen von Sandvik nach der Lieferung an durchgeführt wird/werden, um: (i) zu überprüfen, dass die Sandvik-Maschine nicht mangelhaft ist; und (ii) sicherzustellen, dass die Sandvik-Maschine korrekt eingerichtet und die relevanten Einweisungen gegeben wurden.
Datum der Inbetriebnahme	<p>Bedeutet – in Bezug auf die betreffende Sandvik-Maschine und vorbehaltlich Abschnitt 2.3 – das Datum, an dem alle erforderlichen Maßnahmen der Inbetriebnahme (z.B. Nass- und Trockeninbetriebnahmen) abgeschlossen wurden, was (je nach Anwendbarkeit auf die betreffende Sandvik-Maschine) nachgewiesen werden kann durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine von Sandvik ausgestelltes und unterzeichnetes Inbetriebnahmeprotokoll; (ii) eine Gewährleistungs-Registrierungs-Karte, die von Sandvik im Gewährleistungsportal hochgeladen wurde; (iii) im Falle von Sandvik-Maschinen welche Mobile Brech- und Siebanlagen und Hammer - Aufsatzwerkzeuge umfassen, die Übermittlung (durch einen Vertriebshändler) eines Inbetriebnahmeformulars an das Gewährleistungsportal; oder (iv) im Falle von Anlagenlösungen die Beendigung der "Übernahme" gemäß dem Vertrag. <p>Der Ausdruck "in Betrieb genommen" ist entsprechend zu verstehen.</p>
Verbunde Maschinen	bezeichnet Produkte von Sandvik, die über Fernüberwachungshardware oder -software verfügen, die von Sandvik gemäß einem Vertrag installiert, angeschlossen und aktiviert wurden.
Vertrag	bezeichnet den schriftlichen Vertrag über die Lieferung von Sandvik-Produkten zwischen Sandvik und dem jeweiligen Käufer.
Mangel/Mängel	bedeutet, vorbehaltlich Abschnitt 7 (GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLÜSSE) und Abschnitt 10 (EINSCHRÄNKUNGEN), einen Material- oder Verarbeitungsfehler an einem Sandvik-Produkt, der dazu führt, dass dieses Sandvik-Produkt nicht in Übereinstimmung mit der entsprechenden Spezifikation funktioniert. Der Ausdruck " mangelhaft " ist entsprechend zu verstehen.

Mangelhaftes Sandvik-Produkt	bezeichnet eine Sandvik-Produkt, das während des Gewährleistungszeitraums mangelhaft ist oder wird.
Lieferung	bedeutet entweder: (i) Lieferung gemäß den vertraglich vereinbarten Incoterms; oder (ii) wenn die Lieferung oder die Incoterms nicht im Vertrag angegeben sind, Versand der betreffenden Sandvik-Produkte von oder im Namen von Sandvik (je nach Fall).
Liefertermin	ist das Datum, an dem die Lieferung erfolgt.
Maschinenstandort	hat die in Abschnitt 2.1 (INBETRIEBNAHME DER SANDVIK-MASCHINEN) angegebene Bedeutung.
Ausgeschlossene Ereignisse	sind die in Anlage B (AUSGESCHLOSSENE EREIGNISSE) aufgeführten Ereignisse.
Gewährleistungserweiterung	bedeutet eine erweiterte Gewährleistung, die erworben oder anderweitig im Vertrag über die in diesem Dokument angegebene Gewährleistung hinaus gewährt wird (wie in der Sandvik- Gewährleistungserweiterung beschrieben). Der Begriff " erweiterte Gewährleistungen " ist entsprechend auszulegen.
Incoterm	bedeutet die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Internationalen Handelsbedingungen in der im Vertrag angegebenen Fassung.
Hauptkomponente	sind die in Teil 2 (HAUPTKOMPONENTEN) von Anlage A aufgeführten Bestandteile.
OEM	ist der Hersteller der Original-Maschinen.
Käufer	hat die in Abschnitt 1.1 angegebene Bedeutung (d.h. es handelt sich um den Sandvik-Vertriebshändler bzw. einen Direktvertriebskunden, mit dem Sandvik einen Vertrag geschlossen hat).
Überholte Maschinen	bezeichnet gebrauchte Sandvik-Maschinen, wie Siebmaschinen oder Aufgeber, die unmittelbar vor dem Verkauf von oder im Namen von Sandvik oder einem Sandvik-Vertriebshändler überholt wurden (mit Ausnahme aller stationären Brecher).
Überholte Hauptkomponenten	bezeichnet Hauptkomponenten, die unmittelbar vor dem Verkauf von oder im Auftrag von Sandvik oder einem Sandvik-Händler überholt wurden (mit Ausnahme aller Hauptkomponenten für stationäre Brecher).
Sandvik	bezeichnet die im Vertrag genannte legale Sandvik-Einheit.
Sandvik-Verschleißteile	bedeutet: (i) die folgenden Verschleißteile der Brechkammer: a) Brechkegel, b) Brechmantel und (c) Brechbacke; (ii) Schlag-Rotoren; (iii) Verschleißteile, Isolationselemente (z.B. Gummipuffer, Spiralfedern, Torsionsfedern usw.), Keilriemen, Siebmedien und Verschleißschutzprodukte; (iv) Mahlbecher und Schleifscheiben; und (v) hydraulische Abbruchhammer/Brecher-Werkzeuge, jeweils in neuem Zustand und so, wie sie dem

	Käufer im Rahmen und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag geliefert wurden.
Sandvik Digitale Dienstleistungen	bezeichnet digitale oder verbunden Software-, System- oder Plattformdienste, die von Sandvik in Verbindung mit verbundenen Maschinen im Rahmen eines separaten Lizenz- oder Abonnementvertrags geliefert oder verfügbar gemacht werden.
Sandvik Vertriebshändler	bezeichnet den von Sandvik autorisierten dritten Wiederverkäufer von Sandvik-Produkten.
Sandvik-Maschinen	bedeutet: (i) Aufsatzwerkzeuge; (ii) mobile und stationäre Brecher, Siebe und Aufgeber; (iii) mobile Scalper; oder (iv) Anlagen, jeweils wie im Vertrag angegeben und in der Spezifikation beschrieben und wie an den Käufer im Rahmen des betreffenden Vertrags und in Übereinstimmung mit diesem geliefert.
Sandvik Gewährleistungserweiterung	bezeichnet die Bedingungen, die für die im Vertrag angegebenen Gewährleistungserweiterung gelten (z.B. " <i>Sandvik Rock Processing Solutions Erweiterte Gewährleistung für stationäre Maschinen</i> " oder " <i>Sandvik Rock Processing Solutions Security + Erweiterte Gewährleistung für mobile Maschinen</i> ").
Sandvik-Produkte	bedeutet die: (i) Sandvik-Maschinen; oder (ii) Sandvik-Ersatzteile; oder (iii) Sandvik-Verschleißmaterial, jeweils mit Ausnahme von Sandviks digitalen Dienstleistungen.
Sandvik-Gruppe	bezeichnet Sandvik und die mit ihr verbundenen Unternehmen.
Sandvik-Ersatzteile	bedeutet neue Ersatzteile für Sandvik-Maschinen (außer Sandvik-Verbrauchsmaterial, aber einschließlich jeglicher Hardware, die in Verbindung mit digitalen Dienstleistungen geliefert wird), wie sie dem Käufer im Rahmen des betreffenden Vertrags und in Übereinstimmung mit diesem geliefert werden.
Sandvik Standard-Gewährleistung	bezeichnet dieses Dokument (einschließlich der Abschnitte 1 bis 11 (einschließlich), des Glossars und der Anlagen).
Sandvik Gewährleistungs-Registrierungsformular	bezeichnet das digitale Registrierungsdokument oder die Karte für die Sandvik-Maschinen, das/die über das Gewährleistungsportal verfügbar ist oder dem Käufer auf andere Weise von Sandvik während oder nach dem Kauf der Sandvik-Produkte (auch als Teil des Verkaufsprozesses) mitgeteilt wird.
Sandvik Prozess der Gewährleistungs-Registrierung	bezeichnet das in Abschnitt 3 (PROZESS DER GEWÄHRLEISTUNGSREGISTRIERUNG) beschriebene Verfahren zur Registrierung der betreffenden Sandvik-Produkte.
Spezifikation	bedeutet die technische Spezifikation (zum Zeitpunkt der Lieferung und wie im Vertrag beschrieben) für die entsprechenden Sandvik-Produkte, die im Vertrag angegeben sind.

Gewährleistung	hat die in Abschnitt 4.1 (GEWÄHRLEISTUNG) angegebene Bedeutung.
Gewährleistungsantrag	hat die Bedeutung, die in Abschnitt 9.1 (SANDVIKS VERPFLICHTUNG AUS DER GEWÄHRLEISTUNG).
Gewährleistungs-Antragsformular(e)	bezeichnet das digitale Gewährleistungsantragsdokument/den Arbeitsablauf, das/der über das Gewährleistungsportal verfügbar ist oder dem Käufer auf andere Weise von Sandvik während oder nach dem Kauf der Sandvik-Produkte (auch als Teil des Verkaufsprozesses) mitgeteilt wird.
Prozess der Gewährleistungsabwicklung	ist das in Abschnitt 6 (PROZESS DER GEWÄHRLEISTUNGSABWICKLUNG) beschriebene Verfahren.
Gewährleistungszeitraum	bedeutet, soweit für das/die betreffende(n) Sandvik Produkt(e) zutreffend, den " <i>Gewährleistungszeitraum</i> " wie in Teil 1 (GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUMRAUM) von Anlage A angegeben.
Gewährleistungsportal	bezeichnet das digitale Sandvik-Gewährleistungsportal, das dem Käufer von Sandvik benannt wird während des oder im Anschluss an: (i) das Onboarding des Kunden; oder (ii) den Kauf der Sandvik-Produkte (auch als Teil des Verkaufsprozesses).

Anlage A

Teil 1 - Gewährleistungszeitrum

Sofern im jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, beginnt der **Gewährleistungszeitraum** wie unten beschrieben (GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM) und endet am **früheren** der folgenden Zeitpunkte: (i) achtzehn (18) Kalendermonate ab (und einschließlich) dem Lieferdatum; oder (ii) nach dem für die betreffende(n) Sandvik-Produkt(e) geltenden Zeitraum, der nachstehend angegeben ist.

Sandvik Produkt(e)	Gewährleistungszeitrum
Neue Sandvik-Maschinen Anbauwerkzeuge, Anbaugeräte, Brecher, Siebe und Aufgeber	* Verweise auf "Monate" beziehen sich auf Kalendermonate, und ein Verweis auf den Beginn einer Gewährleistung "ab" einem bestimmten Datum schließt dieses Datum ein. (1) Anbauwerkzeuge: Das erste der folgenden Ereignisse, das Eintritt: (i) zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme; oder (ii) zweitausend (2000) Trägerstunden (d.h. der Trägermaschine, z.B. eines Baggers, an der das Anbauwerkzeug angebracht ist). (2) Anbaugerät (Sockelsysteme einschließlich Ausleger, Power-Packs und Hydraulikhammer-Anbauwerkzeuge): Das erste der folgenden Ereignisse, das eintritt: (i) zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme oder (ii) zweitausend (2000) Betriebsstunden des Trägers (d.h. der Trägermaschine, z.B. eines Baggers, an der die Aufsatzmaschine angebracht ist). (3) Mobile Brecher: Das erste der folgenden Ereignisse, das eintritt: (i) zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme; oder (ii) zweitausend (2000) Betriebsstunden. (4) Mobile Siebe und Aufgeber: Das erste der folgenden Ereignisse, das eintritt: (i) zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme; oder (ii) zweitausend (2000) Betriebsstunden. (5) Stationäre Brecher: Zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme. (6) Stationäre Siebe und Aufgeber: Zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme. (7) Erreger für Siebmaschinen: Zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme.
Anlagenlösungen	(1) Brech- und Siebanlagen-Lösungen (ausgenommen Anbaugeräte und -Werkzeuge): Zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme. (2) Anlagen (ausgenommen Anbaugeräte und -Werkzeuge): Zwölf (12) Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme oder achtzehn (18) Monate ab dem Datum, an dem die Sandvik-Produkte versandbereit gewesen sind (je nachdem, was früher eintritt).

Automatisierungssysteme	<ol style="list-style-type: none"> (1) Die bordseitige Automatisierung innerhalb der Maschine (z.B. Brecher) unterliegt dem Gewährleistungszeitraum für die Maschine, in die sie eingebaut wurde. (2) Automatisierungssystem mit Ausnahme der bordseitigen Automatisierung: Zwölf (12) Monate ab dem Lieferdatum.
Sandvik-Ersatzteile	<ol style="list-style-type: none"> (1) Allgemeine Ersatzteile: Drei (3) Monate ab dem Installationsdatum, maximal sechs (6) Monate ab dem Lieferdatum. (2) Hauptkomponente (siehe Teil 2 dieser Anlage A): Zwölf (12) Monate ab dem Lieferdatum.
Überholte Maschinen / Überholte Hauptkomponenten	<ol style="list-style-type: none"> (1) Überholte Maschinen (ausgenommen Erreger): Neun (9) Monate ab dem Lieferdatum oder sechs (6) Monate ab der Installation (je nachdem, was früher eintritt). (2) Überholte Geräte (ausgenommen Erreger): sechs (6) Monate ab dem Lieferdatum. (3) Überholte Hauptkomponenten: sechs (6) Monate ab dem Lieferdatum.
Sandvik-Verschleißmaterial	<ol style="list-style-type: none"> (1) Verschleißteile der Brechkammer (beschränkt auf Brechkegel, Brechmantel and Brechbacken): Drei (3) Monate ab dem Lieferdatum. (2) Schlag-Rotorteile und Brechkammerauskleidungen: Drei (3) Monate ab dem Lieferdatum. (3) Siebmedien, Isolationselemente und Verschleißschutzprodukte: Drei (3) Monate ab dem Lieferdatum. (4) Hydraulische Hämmer/Brecherwerkzeuge: Drei (3) Monate ab dem Datum der Installation.

Teil 2 – Hauptkomponenten

Sandvik-Maschine	“Hauptkomponente”
Brecher der Serie CH/CS	Unterteil (ohne Anbauteile und Transportgestell), Oberteil (ohne Anbauteile und Transportgestell), Hauptwelle mit Kegelträger (ohne Mantel, Verschleißhülse, Kopfmutter, Augenschraube, Transportgestell), Exzenter, Kolbengehäuse (ohne Anbauteile) und Kolbengehäusedeckel, Kolben, Nabe, Staubschutzmanschette, Zahnkranzrad und Antriebsritzelsatz
Brecher der Serie CJ	Brechergehäuse (ohne Anbauteile), bewegliche Brechschwinge (ohne Anbauteile, Rollenlager etc.), Exzenterwelle (ohne Rollenlager), Lagergehäuse (ohne Rollenlager, Labyrinth Ring), Schwungrad (ohne Anbauteile)
Brecher der Serie CV	Verlagerungsrahmen (ohne Anbauteile, Transportfüße), Brecheroberteil (ohne Anbauteile, Drossel, Trichter), Brecherunterteil (ohne Anbauteile, Auskleidungen), Lagergehäuse (einschließlich Hauptwelle), Motorhalterungen und Abdeckungen
Brecher der Serie CI	Rotorwelle (ohne Anbauteile und Rotor), festes Brechergehäuse (ohne Anbauteile), bewegliches Brechergehäuse (ohne Anbauteile, Inspektionsklappen und -abdeckungen), Achsen der ersten und zweiten Prallwand, Erste und Zweite Prallwand (ohne Anbauteile), Rotor (einschließlich Lager)
Brecher der CG-Serie	Brecherunterteil (ohne Anbauteile, Transportgestell); Brecheroberteil - oberes (ohne Anbauteile); Brecheroberteil unteres (ohne Anbauteile); Spider (ohne Anbauteile und Sensoren); Hauptwelle (ohne Anbauteile, Mantel, Vergussmasse, Transportgestell); Zahnkranz und Antriebsritzelsatz (ohne Anbauteile); Kolbengehäuse (ohne Anbauteile); Kolbengehäusedeckel (ohne Anbauteile); Kolben (ohne Positionssensor); Sphärisches Oberlager (ohne Anbauteile)
Siebmaschinen der Serie SA, SJ, SL, SG	Siebrahmen (ohne Anbauteile, Siebmedien, Mechanismus, Antriebseinheit, Federträger). Lagergehäuse (ohne Lager, Dichtungs- und Befestigungsteile), Wellen, Erreger
Aufgeber der SV	Hauptrahmen (ohne Anbauteile, Grizzlies, Mechanismus, Antriebseinheit, Federträger) Lagergehäuse (ohne Lager, Dichtungs- und Befestigungsteile), Wellen
Aufgeber der Serie SP	Hauptrahmen (ausgenommen Anbauteile, Vibrationsmotoren, Federträger)

Siebmaschinen der Serie SS- und SF-Serie und Aufgeber der Serie ST	Hauptrahmen (ausgenommen Anbauteile, Siebmedien, Vibrationsmotoren, Federträger)
Hydraulikhammer	Zylinder, vorderer Kopf, Ventilkörper
Plattenverdichter	Hauptgehäuse, Exzentereinheit
KWT / Schenk-Siebe	Hauptrahmen (ohne Verschleißschutz, Grizzlys, Mechanismus, Antriebseinheit, Feder-/Gummipuffer und Befestigungsteile) Lagergehäuse (ohne Schrauben, Bolzen, Muttern und Unterlegscheiben, Dichtungen) Wellen, Antriebe, Motorsockel, Schutzvorrichtungen
KWT / Schenk Feeder	Hauptrahmen (ohne Verschleißschutz, Rüttler, Vibrationsmotoren, Feder-/Gummipuffer und Befestigungsteile) Lagergehäuse (ohne Schrauben, Bolzen, Muttern und Unterlegscheiben, Dichtungen) Wellen, Antriebe, Motorsockel, Schutzvorrichtungen

Anlage B

Ausgeschlossene Ereignisse

Soweit nach geltendem Recht zulässig, gilt die Gewährleistung **nicht** für folgende Fälle (und kann in diesen Fällen aufgehoben werden):

- (1) Mängel, die durch natürliche oder normale Abnutzung und Verschleiß der Sandvik-Produkte (einschließlich Siebmedien, soweit einschlägig) verursacht werden (einschließlich Mängel oder Schäden, die durch Abrieb, Korrosion oder Erosion oder durch die Einwirkung von Strahlung jeglicher Art entstehen).
- (2) Sandvik-Produkte, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden (außer als Ersatz für Sandvik-Produkte im Rahmen der Gewährleistung).
- (3) Reguläre Wartung und Ersatzteile, einschließlich Motorabstimmungen, Einstellungen und Inspektionen, sowie daraus resultierende Schäden.
- (4) Alle Verschleißteile oder Verschleißmaterialien (mit Ausnahme der Sandvik-Verschleißmaterialien), einschließlich (aber nicht ausschließlich) Dichtungen, Filter, Schläuche, Keilriemen, Reifen, Fassungen, Schrauben, Bolzen, Unterlegscheiben, Anschlussstücke für Gesteinsbohrer, Bohrfutter, Membranen, Meißelhalter, Förderketten und Kettenräder, Sicherungen, Sprühdüsen, Umlenkrollen, Schleppkabel, Gummisockel, Meißelbuchsen, Zähne und Messer, Kraftstoff, Kühlmittel, Öle und Schmiermittel, Unterteile (Stoßdämpfer, Dämpfungsunterteile) und Deckbuchsen sowie Werkzeuge zum Einsetzen von Mahlbechern.
- (5) Mängel oder Schäden, die verursacht oder mitverursacht wurden durch: (a) dass der Käufer es versäumt, (i) die Sandvik-Produkte ordnungsgemäß zu benutzen oder zu betreiben oder (ii) die Sandvik-Bedienungsanweisungen zu beachten; (b) die Überlastung durch den Käufer oder die Nichtbeachtung der der Wartungs- und Lagerungsvorschriften, Betriebs- und Wartungsanleitungen und Handbücher; (c) Unfälle; (d) das Arbeiten über die Kapazitätsgrenzen hinaus; (e) die Überschreitung oder Nichteinhaltung der empfohlenen Leistungsaufnahme; oder (f) soweit zutreffend die Änderung der Typen oder Konfigurationen der Siebmedien oder Verschleißauskleidungen, die nicht von Sandvik genehmigt wurden.
- (6) Mängel oder Schäden, die durch Fahrlässigkeit (einschließlich der Nichtbeachtung von Warnhinweisen oder falscher Inbetriebnahme) oder dadurch verursacht wurden, dass der Käufer die Sandvik-Produkte nicht ordnungsgemäß gelagert, gewartet oder montiert hat, und zwar in Übereinstimmung mit den Lager- und Wartungsanweisungen oder Bulletins von Sandvik, sofern vorhanden.
- (7) Mängel oder Schäden, die insbesondere durch den Betrieb von Sandvik-Produkten unter erheblich widrigen Bedingungen verursacht werden, wie z.B. Betrieb über längere Zeiträume hinweg mit deutlich reduzierter Kapazität oder Durchsatzleistung, und für das Sandvik-Produkt ungeeignete Anwendungen, bei denen Komponenten, die nach Industriestandards konstruiert und hergestellt wurden, vorzeitig ausfallen.
- (8) Mängel oder Schäden, die sich ergeben aus: (a) vom Käufer zur Verfügung gestellten Materialien; oder (b) vom Käufer zur Verfügung gestellten, spezifizierten oder vorgeschriebenen Skizzen oder Zeichnungen; oder (c) oder als Folge einer Handlung, Bestimmung oder Anweisung des Käufers.

- (9) Mängel oder Schäden, die auf fehlende, fehlerhaften oder falsche Kriterien, Anwendungsdaten oder anderen Informationen zurückzuführen, die Sandvik vom Käufer oder dessen Vertreter zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt wurden und auf die Sandvik vertraut hat.
-
- (10) Im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang und unbeschadet von Abschnitt 7.2, Mängel oder Schäden, die verursacht wurden durch: (a) Komponenten oder Technologien Dritter, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht als Bestandteil der Sandvik-Maschinen verkauft wurden; (b) Hardware, Teile oder Komponenten, bei denen es sich nicht um Sandvik-Ersatzteile oder Sandvik-Verschleißmaterialien handelt; oder (c) Schnittstellen der Sandvik-Produkte zu Drittanbietern, einschließlich der Installation, Montage oder Zusammenführung von Teilen oder Komponenten Dritter anstelle von Sandvik-Ersatzteilen oder Sandvik-Verschleißmaterialien.
-
- (11) Schäden an von Dritten gelieferten Teilen oder Komponenten, die durch Sandvik-Produkte verursacht wurden.
-
- (12) Sandvik-Ersatzteile, die nicht gemäß der von OEM empfohlenen Anwendung verwendet oder installiert werden.
-
- (13) Mängel oder Schäden, die sich aus der Installation, der Zustandsüberprüfungen, der technischen Unterstützung und der Durchführung notwendiger Reparaturen ergeben, wenn diese von einer anderen Partei als Sandvik oder einem zugelassenen Servicepartner durchgeführt wurden.
-
- (14) Jegliche Kosten, wie Arbeits-, Unterbringungs-, Verpflegungs-, Reise- und ähnliche Kosten (einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Krankkosten, Gerüstbau und ähnliches) oder Transportkosten, die dem Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik entstehen.
-
- (15) Von Sandvik durchgeführte oder zur Verfügung gestellte Produktverbesserungen oder -aktualisierungen, sofern von Sandvik nichts anderes schriftlich festgelegt wurde.
-
- (16) Sandvik-Ersatzteile oder Teile von Sandvik-Maschinen, die mit minimalem Aufwand repariert oder korrigiert werden können, z. B. durch Austausch von Dichtungen, Anziehen oder Einstellen.
-
- (17) Mängel oder Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Sandvik-Ersatzteile oder Sandvik-Verschleißmaterialien ausgebaut und in einem anderen Produkt als Sandvik-Maschinen verwendet werden und nicht gemäß der vom OEM empfohlenen Anwendung verwendet oder installiert werden.
-
- (18) Mängel oder Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden (einschließlich Feuer, Überschwemmung, Wind und Blitzschlag).
-

ENDE DES DOKUMENTS